

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 09. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. August 2021)

zum Thema:

**Sonderfahrdienst (SFD) IX**

und **Antwort** vom 20. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Aug. 2021)

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28321**  
**vom 09. August 2021**  
**über**  
**Sonderfahrdienst (SFD) IX**

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Regelungen gelten aktuell beim Eigenbeitrag an den Taxikosten im Rahmen des Sonderfahrdienstes; insbesondere zu dessen Höhe?

Zu 1.: Berechtigte des besonderen Fahrdienstes können in Berlin jedes Taxi (mit Konzession) nutzen. Die Taxirechnung wird im Taxi bezahlt (Vorkasse). Es ist selbstverständlich möglich, auch die Fahrten mit einem Inklusionstaxi über das Taxikonto abzurechnen. Eine erstattungsfähige Taxiquittung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Unternehmens / Genehmigungsnummer (Stempel)
- Fahrstrecke (Start- und Zieladresse)
- Beförderungsentgelt
- Datum und Unterschrift der Fahrerin/des Fahrers

Eigenbeteiligung:

Es können monatlich bis zu 125,- Euro erstattet werden. Darauf ist der jeweilige Eigenanteil anzurechnen. Dieser beträgt

- 40 € im Normalfall,
- 20 € bei Bezug von Leistungen der Sozialhilfe - SGB XII -, Grundsicherung - SGB XII - oder Leistungen nach SGB II - „Hartz IV“ -,
- 0 € für Beziehende eines Barbetrages (Taschengeld) vom Sozialhilfeträger (kein Eigenanteil).

2. Wann wurden die Beträge das letzte Mal geändert; d.h. auf die jetzige Höhe festgelegt?

Zu 2.: Die Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 322), die im Abschnitt III die Eigenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer regelt, wurde zuletzt geändert mit Verordnung vom 16. September 2015 (GVBl. S. 349 vom 29. September 2015).

3. Wann ist die nächste Anpassung beispielsweise an die allgemeine Einkommensentwicklung vorgesehen?

Zu 3.: Eine Anpassung der Beträge ist derzeit aufgrund des erst kürzlich abgeschlossenen Vergabeverfahrens nicht geplant.

4. Welche Senatsverwaltung ist bei der Änderung der Regelungen federführend; Sozial- oder Verkehrsverwaltung?

Zu 4.: Die Federführung für die Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes obliegt der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.

5. Inwieweit hält der Senat einen Eigenbeitrag grundsätzlich für angemessen, wenn der SFD inklusive Taxikontingent eine Mobilitätsalternative zum nicht barrierefreien ÖPNV darstellt, der seinerseits für Menschen mit Behinderung im Prinzip aber kostenlos ist?

6. Hält der Senat einen Nachteilsausgleich, der für den Nutzer mit Zusatzkosten verbunden ist, für praktische Inklusion im Sinne der UN-BRK?

Zu 5. und 6.: Die für den besonderen Fahrdienst erforderlichen Mittel werden durch jährliche Zahlungen an den Betreiber nach Maßgabe des jeweils durch das Haushaltsgesetz verabschiedeten Ansatzes im Haushaltsplan und der Eigenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe der Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes erbracht. Da die Ausgaben begrenzt sind, kommen die Einnahmen damit indirekt dem besonderen Fahrdienst zu Gute. Zudem sind bei der Durchführung des besonderen Fahrdienstes die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Steuerung erfolgt dabei seit Jahren sozialverträglich. Ausgenommen von der Eigenbeteiligung sind Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) vom Sozialhilfeträger erhalten. Die Befreiung gilt auch für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die das Taxikonto in Anspruch nehmen. Empfangende von Sozialhilfe (SGB XII), Grundsicherung (SGB XII) und Leistungen nach SGB II entrichten nur eine ermäßigte Eigenbeteiligung. Eine gestaffelte Eigenbeteiligungsregelung hat sich grundsätzlich bewährt und entlastet kapazitätsmäßig den besonderen Fahrdienst. Die geltende Rechtsverordnung soll nach Inkrafttreten des neuen Landesgleichberechtigungsgesetzes angepasst werden.

In diesem Zusammenhang soll auch die Eigenbeteiligungsregelung mit dem Fahrgastbeirat diskutiert werden.

Berlin, den 20. August 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

---

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales